



CH-3003 Bern

BAZL;

POST CH AG

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/34/1  
Geschäftsvorfall: ACP2022-033  
Ittigen, 14. Dezember 2022

## Änderungsverfügung

betreffend

### die Verfügung des BAZL vom 21. Dezember 2021 in Sachen temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Testflüge eines Remotely Piloted Aerial Systems (RPAS) des Wetterdienstleisters Meteomatics AG

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass die Meteomatics AG mit einer von ihr entwickelten, patentierten und von eigenen Piloten betriebenen Meteodrohne Testflüge über dem Flugplatz Amlikon durchführt;
- dass die Testflüge vertikal stattfinden, wobei die horizontale Position ständig gleich gehalten und nur die Höhe über Grund verändert wird;
- dass es mit diesen Testflügen möglich ist, hochaufgelöste und direkte Messungen von Temperatur, Feuchte und Wind zu machen;
- dass in diesem Zusammenhang gleichzeitig ein Projekt der Meteomatics AG im Rahmen der Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV) läuft;
- dass das Projekt « DETAF 2.0 (*Drone Enhanced Terminal Aerodrome Forecasts*) » beabsichtigt, ein operationelles und drohnenbasiertes Sondierungsnetzwerk aufzubauen, welches die Wettervorhersage für die Schweiz nachhaltig verbessert;
- dass zur Durchführung der Testflüge der Wetterdienstleister Meteomatics AG mit Gesuch vom 18. November 2021 die erneute Errichtung eines zeitlich beschränkt aktivierbaren Flugbeschränkungsgebiets («Tempo Restricted Area» bzw. «TEMPO RA») – von Grund bis FL 195 und mit einem Radius von 200m – über dem Flugplatz Amlikon beim BAZL beantragte;

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Standort: Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 465 80 49, Fax +41 58 465 80 32  
Sabrina.Wirz@bazl.admin.ch  
<https://www.bazl.admin.ch/>



- dass die betreffende TEMPO RA zuvor bereits mit Verfügung des BAZL vom 17. Februar 2020 bzw. Änderungsverfügung vom 2. April 2020 (zeitliche Verlängerung) und 10. Dezember 2020 errichtet wurde;
- dass es sich bei dem Luftraum, in welchem die Testflüge durchgeführt werden, um einen permanenten Nahkontrollbezirk (TMA) handelt, welcher zum Zweck von Instrumenten-An- und Abflügen vom Flughafen Zürich errichtet wurde;
- dass aufgrund dessen sowie der Tatsache, dass das RPAS über keinen Transponder verfügt, innerhalb der TMA eine TEMPO RA errichtet werden musste;
- dass die Errichtung von entsprechenden Flugbeschränkungsgebieten eine Vorbedingung des BAZL ist, um eine Ausnahmegewilligung nach Art. 18 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941) auszustellen (Flüge mit unbemannten Luftfahrzeugen unter 30 kg ohne Sichtkontakt);
- dass das BAZL nach Anhörung von Luftwaffe und Skyguide für die Festlegung der Luftraumstruktur zuständig ist (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG; SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]);
- dass nach Art. 10 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen kann;
- dass das BAZL mit Verfügung vom 21. Dezember 2021 eine TEMPO RA ausgeschieden hat;
- dass die Verfügung am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist und bis zum 31. Dezember 2022 gültig ist;
- dass die Meteomatics AG am 10. Oktober 2022 einen Antrag auf Verlängerung der TEMPO RA bis zum 31. Dezember 2023 gestellt hat;
- dass die Verlängerung der TEMPO RA aufgrund des zeitlich verzögerten Projekts «DAFTA 2.0» benötigt wird;
- dass die BAZL-Organisationseinheit «Bewilligung und Aufsicht komplexer Drohnenoperationen» (UAS) ihre Bewilligung – in welcher weitere Auflagen und Bedingungen festgehalten werden – bereits zeitlich verlängert hat und diese bis lediglich zum 31. März 2023 gültig ist («*Extension of Authorisation to operate remotely piloted aircraft systems beyond visual line of sight*» vom 24. März 2022);
- dass demzufolge für die zur Durchführung der Drohnentestflüge erforderliche Bewilligung von UAS zu gegebener Zeit ein erneutes Gesuch um zeitliche Verlängerung bei dieser Organisationseinheit einzureichen ist;
- dass das BAZL das Airspace Design Expert Team (ADET) und das National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC) – welche bereits bezüglich der Verfügung vom 21. Dezember 2021 angehört wurden – über die geplante Verlängerung der TEMPO RA in Amlikon informiert und sie bis am 26. Oktober 2022 (ADET) bzw. 16. November 2022 (NAMAC) zur Stellungnahme aufgefordert hat;
- dass von den NAMAC-Mitgliedern innerhalb der Frist folgende Stellungnahmen beim BAZL eingegangen sind:
- Skyguide / Airspace Management Cell (AMC), 7. November 2022
  - Militärluftfahrtbehörde (MAA), 7. November 2022
  - Aircraft Owners and Pilots Association Schweiz (AOPA), 10. November 2022
  - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 14. November 2022

- dass die Mitglieder des ADET und NAMAC innerhalb der angesetzten Frist keine Einwände angebracht haben und mit der geplanten zeitlichen Verlängerung unter den gleichen Bedingungen der TEMPO RA einverstanden sind;
- dass es sich hierbei lediglich um eine zeitliche Verlängerung der TEMPO RA in Amlikon bis zum 31. Dezember 2023 handelt und sämtliche Auflagen und Nutzungsbedingungen, welche in der Verfügung vom 21. Dezember 2021 auferlegt wurden, weiter bestehen bleiben;
- dass die TEMPO RA nur in der Nacht und ausserhalb der Öffnungszeiten des Flughafens Zürich aktiviert werden kann;
- dass die übrigen Luftraumnutzer in der Nutzung des Luftraums wie bisher durch diese Verlängerung nicht beschränkt werden, zumal sich die TEMPO RA mit den vertikalen Abmessungen des permanent verfügbaren Nahkontrollbezirks (TMA) 11 Zürich deckt, welcher immer einer Einflugbewilligung unterliegt und zudem in der Nacht (ausser HEMS) kein unbekannter VFR-Flug von einem Flugplatz innerhalb der Schweiz möglich ist;
- dass aufgrund dieser Erwägungen eine zeitliche Verlängerung bis zum 31. Dezember 2023 ermöglicht werden kann und die Verfügung des BAZL vom 21. Dezember 2021 geändert wird;
- dass für die Begründung (auch soweit das öffentliche Interesse betreffend) im Übrigen auf die rechtskräftige Verfügung vom 21. Dezember 2021 verwiesen werden kann;
- dass – da keine Auswirkungen auf andere Luftraumnutzende bestehen – auf eine Publikation im Bundesblatt verzichtet werden kann;
- dass die betreffende Dispositiv-Ziffer 8 der Verfügung vom 21. Februar 2021 dementsprechend angepasst wird;
- dass gestützt auf Art. 8a Abs. 2 LFG Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung haben;
- dass gemäss Art. 6b Abs. 1 LFG und Art. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) Verfügungen des BAZL auf dem Gebiet des Luftfahrtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gebührenpflichtig sind;
- dass für vorliegende Änderungsverfügung eine Gebühr von Fr. 800.- erhoben wird.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt**

1. Ziffer 8 des Dispositivs der Verfügung vom 21. Dezember 2021 betreffend die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Testflüge eines Remotely Piloted Aerial Systems (RPAS) des Wetterdienstleisters Meteomatics AG wird hiermit geändert und lautet neu wie folgt (Änderung in fetter Schrift):  
  
« Die temporäre Luftraumstrukturänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer ist auf den **31. Dezember 2023** beschränkt. »
2. Das restliche Dispositiv der Verfügung vom 21. Dezember 2021 bleibt unverändert in Kraft.
3. Für die vorliegende Änderungsverfügung wird eine Gebühr von Fr. 800.- festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt.

#### 4. Eröffnung der Änderungsverfügung:

4.1 Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:

- Meteomatics AG, z.H : Herr L. Hammerschmidt, Lerchenfeldstrasse 3, 9014 St. Gallen

4.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:

- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
- Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
- Schweizerische Rettungsflugwacht, Rega-Center, z.H. Herr H. Leibundgut / Herr S. Becker, Postfach 1414, 8058 Zürich Flughafen
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), z.H. Herr Ch. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Aero Club der Schweiz (AeCS), Zentralsekretariat, z.H. Herr G. Rossier, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
- Schweizer Segelflugverband (SFVS), z.H. Herr D. Leemann / M. Romer, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
- Aircraft Owners and Pilots Association Schweiz (AOPA), z.H. Herr P. Hauser, Albisriederstrasse 252a, 8047 Zürich
- Swiss International Airlines Ltd., z.H. Herr P. Koch, P.O. Box ZRHS/O/KPE, 8058 Zürich Flughafen
- Flughafen Zürich AG (FZAG), z.H. Herr J. Döbelin, Postfach, 8058 Zürich Flughafen

4.3 Die Änderungsverfügung kann über die Homepage des BAZL ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 63 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

  
Martin Bernegger, Vizedirektor  
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

  
Jeroen Kroese  
Sektion Luftraum

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie an:

extern per E-Mail an: Pascal Schuwey (Pascal.Schuwey@vtg.admin.ch ), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (Stefan.Pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Flugplatz Amlikon (flugplatzleiter@cumulus-segelflug.ch)

Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, bau, nym, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP/waa, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS